

Mindestanforderungen für den Einsatz von Kadaversuchhundegespannen im Land Sachsen-Anhalt

(gültig ab 1.1.2024)

Präambel

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen sind das Auffinden und die anschließende unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Wildschweinekadaver wichtige Elemente der Bekämpfung dieser Tierseuche. Bisherige Erfahrungen zeigen den großen Nutzen des Einsatzes von speziell ausgebildeten Hundeführergespannen (Hundeführer mit Hunden). Zur Sicherstellung der Eignung von Hundegespannen für die Wildschweinekadaversuche ist im Vorfeld ein obligatorisches Leistungsniveau durch das Hundeführergespann in Form einer Prüfung nachzuweisen. Prüfungen, die unter nachstehenden Voraussetzungen innerhalb von Sachsen-Anhalt erfolgreich absolviert wurden gelten als Nachweis.

1 Zweck einer Prüfung

Mittels Prüfung sollen die Geeignetheit der Hundeführergespanne zur Wildschweinekadaversuche festgestellt werden. Dies schließt eine Vorauswahl geeigneter Hundeführergespanne ein.

2 Ausrichtung der Prüfung

Die Prüfung ist durch die ausrichtende Stelle mindestens drei Wochen vor Durchführung, unter Angabe von Ort und Zeitpunkt dem Landesverwaltungsamt bekannt zu machen. Das Landesverwaltungsamt veröffentlicht den Prüfungstermin sowie die Kontaktadresse auf der Homepage des LVwA. Das örtlich zuständige Veterinäramt ist ebenfalls drei Wochen vor Durchführung über das Stattfinden der Prüfung zu unterrichten.

Pro Hund können maximal zwei Führende die Prüfung durchlaufen.

Die für die Prüfung erforderlichen Gegenstände sowie Prüfungsflächen werden durch die ausrichtende Stelle bereitgestellt.

3 Zulassungsvoraussetzungen Hundeführer

Der Besitz eines Jagdscheins und das Führen einer Waffe sind erwünscht, jedoch keine Voraussetzung. Der Umgang mit einem Ortungsgerät sollte sicher sein. Die körperliche und konditionelle Verfassung muss gut sein.

4 Zulassungsvoraussetzung Hund am Tag der Prüfung

Der Hund muss

- mindestens 12 Monate alt sein,
- klinisch gesund sein,
- einen gültigen Impfschutz mindestens gegen Tollwut, Staupe, Leptospirose aufweisen,
- per Transponder (Chip) gekennzeichnet sein,

- haftpflichtversichert sein,

Der Hund muss kein Jagdhund sein. Heiße Hündinnen sind dem Richter im Vorfeld anzuzeigen. Dieser entscheidet dann über den Ablauf der Prüfung unter Berücksichtigung dieser Einschränkung.

Folgende Dokumente müssen bei der Anmeldung vorliegen:

- Impfausweis/Heimtierausweis Hund
- Haftpflichtversicherung Hund
- Evtl. Jagdschein (gültig)
- Anmeldebogen (inklusive Nennung des Anzeigeverhaltens)

5 Voraussetzung Prüfer

Die Prüfer/Leistungsrichter sind anerkannte JGHV-Richter oder Gebrauchshundeprüfer anderer vergleichbarer Vereine und Institutionen oder Leistungsrichter im Polizeidienst Sachsen-Anhalt. Sie werden durch den Veranstalter der Prüfung zu diesem Zwecke angefordert und erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche im Vorfeld festzulegen ist. Pro Prüfung sind ein Prüfungsleiter, sowie zwei zusätzliche Richter vorzuhalten. Der Prüfungsleiter ist Prüfungsobmann und sollte im Hundewesen sehr erfahren sein. Ein Richter darf keinen eigenen oder von ihm (mit-) ausgebildeten Hund richten (gilt auch für von ihm gezüchtete, sowie die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden).

6 Prüfungsdurchführung

Der Leistungsnachweis sollte, wenn möglich, in einem für Hund und Hundeführer unbekanntem Waldgebiet stattfinden.

a) Vor Beginn der Prüfung:

Pro Hund sind zwei Suchflächen, welche jeweils mindestens einen Hektar groß sind und dem natürlichen Einstand von Wildschweinen entsprechen, mit jeweils einem oder zwei Suchgegenständen (Teile vom Wildschwein, z.B. Gliedmaße oder Kopf in unterschiedlichen Verwesungsstadien) durch einen Richter zu bestücken. Alternativ kann pro Hund eine entsprechende Suchfläche von zwei Hektar bestückt werden. Insgesamt werden demnach für den Hund zwei bis vier Suchgegenstände ausgelegt.

Der Hund und der Hundeführer dürfen das Auslegen der Suchgegenstände nicht beobachten können und keine Information über die Orte der Suchgegenstände erhalten.

Die Suchfläche wird auf das Ortungsgerät des Hundeführers elektronisch aufgespielt.

Nehmen mehrere Hundeführergespanne an der Prüfung teil, werden die abzusuchenden Flächen per Losverfahren zugewiesen. Das Verwenden ein und derselben Suchfläche für die Leistungsnachweise mehrerer Hunde ist zu vermeiden.

b) Prüfung

Der Hund hat während der Prüfung eine Weste (Warnweste, Schutzweste) und ein Ortungsgerät tragen.

Insgesamt muss der Hund in 40 Minuten Suchzeit alle ausgelegten Gegenstände erstmalig finden und anzeigen. Die Fläche muss vollständig abgesucht sein.

Der Passivverweiser legt sich neben den Gegenstand, bis der Hundeführer die Situation auflöst.

Der Totverbeller hat so lange Laut zu geben, bis der Hundeführer die Situation auflöst.

Der Bringselverweiser muss das Bringsel dem Hundeführer bringen und diesen zum Fund führen.

Der Führende hat die Möglichkeit, das Anzeigeverhalten während der Prüfung zu bestätigen.

Der Richter notiert den Beginn der Prüfung und nach Mitteilung durch die Führenden die Fundnummer, die Suchstücknummer und den Zeitpunkt des Fundes (innerhalb der 20 Minuten ab Beginn der Prüfung).

Die Suche erfolgt frei.

Nicht bestanden haben auch Hunde, die

- a) sich der Einwirkung der Führenden/der Prüfung entziehen,
- b) das Suchstück versuchen zu apportieren, beuteln, anschneiden, fressen, vergraben, sich wälzen oder mit diesem interagieren,
- c) den Fund dem Hundeführer nicht deutlich anzeigen,
- d) keinen Grundgehorsam besitzen,
- e) nicht abrufbar sind,
- f) sich nicht im Gelände bewegen können,
- g) aggressiv gegenüber Tieren (außer bei wehrhaften Raubwild) oder Menschen sind.

8 Prüfungsausschluss

Der Prüfungsleiter kann Personen/Hunde bei Verstoß gegen diese Prüfungsordnung von der Prüfung ausschließen.

9 Wiederholung

Bei Nichtbestehen darf die Prüfung bis zu zweimal als Ganzes wiederholt werden. Der Abstand zwischen den Prüfungen soll vier Wochen nicht unterschreiten. Sollte eine Prüfung aufgrund höherer Gewalt ausgefallen sein, bzw. der Ausfall nicht durch die Führenden zu verantworten sein, so wird dieser Durchgang hierbei nicht gewertet.

10 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung wird ein Zertifikat (schriftl. Bestätigung des Bestehens) an das Hundeführergespann ausgehändigt, welches von allen drei Richtenden unterschrieben wurde. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und verlängert sich bei Nachweis einer Kadaversuchtätigkeit von mindestens 8 Stunden.